

SATZUNG

der

Gesellschaft für Geschichte und Heimatkunde von Bendorf und Umgebung e.V.

Der Arbeitskreis für Geschichte und Heimatkunde von Bendorf und Umgebung hat in seiner Versammlung vom 21. November 1977 beschlossen, eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts zu gründen.

Die Gesellschaft erteilt nachstehende Satzung.

1. Name, Sitz und Aufgabe der Gesellschaft

- 1.1 Die am 21.11.1977 gegründete Gesellschaft führt den Namen "Gesellschaft für Geschichte und Heimatkunde von Bendorf und Umgebung e.V." Im folgendem "G.G.H." genannt.
- 1.2 Die G.G.H. hat ihren Sitz in Bendorf/Rhein
- 1.3 Die G.G.H. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - 1.3a Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Erforschung, Erfassung und Weitergabe der Heimatgeschichte, Familien- und Namensforschung, Durchführung von Studienfahrten, öffentlichen Vorträgen und anderen Veranstaltungen, die geeignet sind, zur Erhaltung der Heimatpflege, des Brauchtums und des Kulturgutes beizutragen. Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.
Außerdem sollen der Aufbau und die Unterhaltung eines Archivs fortgeführt werden.
 - 1.3b Als Mittel zur Erreichung dieser Aufgaben dienen folgende Einnahmen:
 - a) die Jahresbeiträge der Mitglieder,
 - b) andere Zuwendungen der Mitglieder, außenstehender Personen u.a. Vermögensmassen.
 - 1.3c Ausgaben dürfen nur für die satzungsmäßigen Aufgaben und Zwecke der G.G.H. getätigt werden. Etwaige Überschüsse dürfen nicht verwendet werden für:
 - a) Gewinnanteile oder Ausschüttung an die Mitglieder,
 - b) sonstige Vergütungen an Mitglieder (Honorare, Gehälter, Tantiemen u. ä.).

1.3d Ausgaben an Mitglieder und andere Personen dürfen nur getätigt werden, wenn diesen Personen bei Verfolgung der Vereinsziele entstandene Kosten erstattet werden sollen. (Prinzip des Auslagenersatzes).

1.3e Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

3. Mitgliedschaft

3.1 Die G.G.H. besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) fördernden Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

3.2 Ordentliches Mitglied kann jede Person werden. Bei jugendlichen Mitgliedern ist die Zustimmung des Erziehungsberechtigten erforderlich.

3.3 Zu Ehrenmitgliedern können ordentliche Mitglieder und Förderer ernannt werden, die sich um die G.G.H. besondere Verdienste erworben haben. Ihre Wahl erfolgt in einer ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, auf Vorschlag eines Vorstandsmitgliedes.

3.4 Ordentliche- und Ehrenmitglieder haben aktives und passives Wahlrecht und nur dieser Personenkreis ist stimmberechtigt.

3.5 Von jedem Mitglied darf erwartet werden, die G.G.H. nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern und sich aktiv an den Aufgaben der G.G.H. zu beteiligen.

3.6 Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod
- b) Austrittserklärung
- c) Ausschluss
- d) Auflösung der G.G.H.

4 Aufnahme, Austritt und Ausschluss

4.1 Die Aufnahme erfolgt auf Grund eines schriftlichen Antrages des Bewerbers, über den der Vorstand mit einfacher Mehrheit entscheidet. Neuaufgenommene Mitglieder sind in der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung vorzustellen.

- 4.2 Die Aufnahme wird durch eine schriftliche Bestätigung wirksam.
- 4.3 Eine Ablehnung der Aufnahme wird ebenfalls schriftlich erteilt und bedarf keiner Begründung. Dieser ablehnende Bescheid muss jedoch mit einer Belehrung über das Beschwerderecht versehen werden.
- 4.4 Der ablehnende Bescheid kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen durch eine schriftlich eingereichte Beschwerde an den Vorstand angefochten werden. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung der G.G.H. mit einfacher Mehrheit.

Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist unanfechtbar und dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Auch hier entfällt eine Begründung.

- 4.5 Bei Austritt aus der G.G.H. richtet das betr. Mitglied eine formlose, aber schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand. Der Austritt wird mit Ende des laufenden Quartals wirksam. Eine Bestätigung wird durch den Vorstand gegeben.
- 4.6 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann aus wichtigem Grunde, insbesondere wegen einer groben Schädigung des Ansehens der G.G.H. oder eines schweren Verstoßes gegen die Satzung oder Ordnung der G.G.H. erklärt werden. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Die Entscheidung dieser Mitgliederversammlung ist unanfechtbar. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- 4.7 Weder bei Austritt noch beim Ausschluss hat das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied Anspruch auf das Gesellschaftsvermögen bzw. auf einen Teil desselben oder auf die Rückerstattung von Beiträgen oder Spenden.

5. Beiträge

Über die Mitgliedsbeiträge entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Beitrag ist dem Kassensführer zum Beginn eines jeden Quartals-, bei Jahresbeiträgen bis zum 1. April j. J. - portofrei zu zahlen. Mitglieder, die ihren Beiträgen 2 Jahre im Rückstand sind, scheiden aus der G.G.H. aus, bleiben jedoch der G.G.H. den Rückstand schuldig. Ehrenmitglieder sind von Beiträgen befreit.

6. Organe der G.G.H.

- 6.1 Die Organe der G.G.H. sind
 - a) die Mitgliederversammlung (ordentliche und außerordentliche)
 - b) der Vorstand
- 6.2 Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der G.G.H.

- 6.3 Innerhalb des ersten Vierteljahres eines jeden Geschäftsjahres tagt die Mitgliederversammlung zur Jahreshauptversammlung. Hierzu werden vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung alle

Mitglieder mindestens 14 Tage vorher schriftlich eingeladen. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss mindestens folgende Tagungs-Ordnungspunkte enthalten:

- a) Jahresbericht des 1. Vorsitzenden oder seines Vertreters
- b) Jahresbericht des Kassenführers
- c) Prüfungsbericht der Kassenprüfer
- d) Verschiedenes die Gesellschaftsführung betreffend.
- e) Entlastung des Vorstandes

- 6.4 Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden der G.G.H. einberufen, wenn

- a) der Vorstand dies mit einfacher Mehrheit beschließt
- b) mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder dies unter schriftlicher Einreichung der Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand der G.G.H. beantragt. Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt wie zu 6.3

- 6.5 Ist zu einer von den Mitgliedern beantragten außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen, so hat dieses innerhalb einer Frist von 1 Monat, gerechnet vom Eingang des Antrages beim Vorstand, zu geschehen.

- 6.6 Die Mitgliederversammlung (ordentliche und außerordentliche) ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einladungsformalitäten eingehalten worden sind. Erforderlich sind mindestens 7 Mitglieder.

- 6.7 Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, außerhalb der vorgeschlagenen Tagesordnung Anträge zur Mitgliederversammlung zu stellen. Diese Anträge sind spätestens 4 Tage vor dem Tagungstermin beim Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen. Nicht fristgerechte Anträge sind unbeachtlich, es sei denn, dass die Mitgliederversammlung diese Anträge mit zweidrittel Mehrheit als besonders dringlich anerkennt (Dringlichkeitsanträge).

- 6.8 Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, soweit nicht nach dieser Satzung eine andere gefordert wird.

- 6.9 Ergibt eine Abstimmung oder Wahl, bei der einfache Stimmenmehrheit entscheidet Stimmengleichheit, so ist der Antrag abgelehnt.

- 6.10 Wahlen sind geheim. Abstimmungen sind offen, es sei denn, dass ein Mitglied geheime Abstimmung beantragt.

- 6.11 Der Verlauf einer jeden Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer zu protokollieren. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen.
- 6.12 Der Vorstand wird für 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus (m/w/d, im Folgenden männlich beschrieben)

I. Geschäftsführendem Vorstand:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schrift- und Kassenführer in Personalunion

II. dem erweiterten Vorstand:

- d) dem stellvertretenden Schrift- und Kassenführer in Personalunion
- e) einem Mitglied ohne besondere Aufgaben
- f) 2 Betreuer für digitale Medien und Angelegenheiten

Die Tätigkeiten der Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich und können von jeder natürlichen Person wahrgenommen werden.

- 6.13 Der Vorstand tritt nach Bedarf zu einer Sitzung, wozu der Vorsitzende oder sein Vertreter einlädt, zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder zugegen sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Verlauf der Vorstandssitzungen ist zu protokollieren.

- 6.14 Der Vorstand hat für die Interessen der G.G.H. im weitesten Umfang zu sorgen

und von seiner Geschäftsführung bei der Jahreshauptversammlung Rechenschaft abzulegen.

- 6.15 Vertretungsbefugnis - Die G.G.H. wird durch zwei Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 Abs.2 des BGB vertreten, von denen einer der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muss und als zweiten von einem Mitglied in der Reihenfolge der Aufstellung des Vorstandes vertreten wird.

- 6.15a Schriftführer und Kassierer bilden eine Personalunion und handelt nur in Verbindung mit dem Vorsitzenden, oder seines Vertreters, Ressort bedingt.

7. Kassenprüfer

- 7.1 Die Prüfung der Kassenführung obliegt zwei Kassenprüfern. Diese sind berechtigt, jederzeit Einsicht in die Kassenbelege zu nehmen. Sie erstellen den Kassenprüfungsbericht des abgelaufenen Geschäftsjahres, tragen diesen in der Jahreshauptversammlung den Mitgliedern vor und beantragen die Entlastung des Vorstandes.
- 7.2 Die Kassenprüfer werden ebenso wie der Vorstand alle 2 Jahre von der Jahreshauptversammlung gewählt. Fällt einer der beiden oder beide Kassenprüfer aus vertretbaren Gründen aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung (ordentliche oder außerordentlich) eine Nachwahl vorzunehmen.

8. Satzungsänderung

- 8.1 Satzungsänderungen sind nur durch eine Mitgliederversammlung (ordentliche oder außerordentlich.) möglich, wenn sie in der Einladung schriftlich festgelegt sind und zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- 8.2 Wird die unter 8.1 festgelegte Anzahl nicht erreicht, so hat der Vorsitzende das Recht, eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- 8.3 Für jede Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

9. Auflösung der G.G.H.

- 9.1 Die Auflösung der G.G.H. darf nur von einer eigens hierfür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, an der zumindest zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder teilnehmen müssen.
- 9.2 Ist die Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so hat der Vorsitzende der G.G.H. nach einer Frist von einem Monat eine erneute Mitgliederversammlung einzuladen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- 9.3 Für die Auflösung der G.G.H. ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 9.4 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bendorf, zwecks Verwendung für die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.

10. Satzungsbeschluss und -änderungen

Diese Satzung ist in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am Samstag, den 22. März 1986 neu beschlossen worden.

Mit der Eintragung in das Vereinsregister, tritt die neue Satzung in Kraft.

Die am 21. November 1977 beschlossene Satzung tritt dann außer Kraft.

Die Mitgliederversammlung vom 26.03.2019 hat die Änderung der Satzung in § 6.12 und 6.15a (Organe der G.G.H. beschlossen).

Die Mitgliederversammlung vom 28.04.2022 hat die Änderung der Satzung in § 1.3, 1.3a (Aufgabe und Zweck des Vereins), § 1.3e (Mittelverwendung) und § 9.4 (Vermögen des Vereins bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke).

Diese Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 21. März 2024 geändert. § 6.3 (Genauere Beschreibung der Berichtenden), § 6.12 (Genauere Tätigkeitsbeschreibungen im Vorstand) und § 10 (chronologische Beschreibung von Satzungsänderungen) Die Satzung tritt am Tag nach dem Mitgliederbeschluss in Kraft.

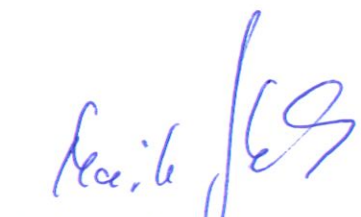
Bendorf, den 21. März 2024



Andreas Stettler
1. Vorsitzender



Lars Simmat
2. Vorsitzender



Maik Zumbusch
Schrift- und Kassenführer